

„Eine Art Pfeifen im Walde“ -

Zu den Versuchen, durch förmliche Selbstverpflichtungserklärungen Missbrauch in Einrichtungen zu verhindern

Thomas Mörsberger

Für die Diskussion um neue Initiativen gegen sexuellen Missbrauch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und zur besseren Einschätzung ihrer Möglichkeiten und Grenzen empfiehlt der Autor eine Differenzierung sowohl hinsichtlich der verschiedenen Aktionsebenen als auch hinsichtlich des jeweiligen Rechtscharakters interner Regelungen, namentlich bei sog. Selbstverpflichtungen.

Verunsicherung

Es hat zur Heimerziehung immer schon Berichte über unhaltbare Zustände und auch Übergriffe gegeben (oft hinter vorgehaltener Hand). Gleichwohl galten sie als Ausnahmen. Jedenfalls glaubte man, mit den Reformbewegungen der 70er Jahre und insbesondere mit der Abschaffung von „Erziehungsanstalten“ die spezifischen Probleme der Heimerziehung gelöst zu haben. Charakteristisch blieb aber eine gewisse Sonderrolle: Früher, weil sie Strafcharakter hatte, später wegen des oft mit ihr verbundenen Eingriffs ins Elternrecht, heute aus finanziellen Gründen. Und charakteristisch ist (naturgemäß) immer schon gewesen und (dem Grunde nach) auch geblieben, dass von außen schwer einzuschätzen ist, was drinnen passiert - ganz ähnlich wie bei Familien.

Nach den Anhörungen des Deutschen Bundestages wegen der Petition ehemaliger Heimkinder und nach den Erkenntnissen des Runden Tisches Heimerziehung (2009/2010) wie später des Runden Tisches sexueller Missbrauch (seit 2010) hat sich in der Einschätzung dessen, was sich in den 50er und 60er Jahren in Heimen abgespielt hat, einiges geändert, gibt es neue Verunsicherung: Es ging in den fünfziger und sechziger Jahren keineswegs nur um Ausnahmefälle von Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch, sondern geradezu um ein System – ungeachtet der Frage, inwieweit einzelnen Personen ein Schuldvorwurf gemacht werden kann und ungeachtet der Tatsache, dass viele Heimkinder jener Zeit trotzdem sehr gute, oft lebensrettende Dinge erlebt haben. Heute muss man auch einräumen, dass sich durch die späteren Reformen zwar viel verändert hat, aber die vorher traumatisierten Kinder und Jugendlichen meist alleine gelassen wurden, so dass sie ihre Erfahrungen

nicht aufarbeiten konnten, sie stigmatisierte Heimkinder blieben, nicht rehabilitiert wurden. Es wurde keine Rechtshilfe organisiert, nicht einmal auf die Möglichkeit von Schadensersatz hingewiesen, die heute wegen mangelnder Beweismittel und Ablauf aller einschlägigen Verjährungsfristen nicht mehr gegeben ist.

Insbesondere aber ist die Annahme ins Wanken geraten, dass Traumatisierungen wie die jener Zeit heute i.d.R. nicht mehr passieren könnten. Der Schock sitzt zu tief, insbesondere, seit bekannt ist, dass selbst renommierte Einrichtungen skandalöse Fälle von sexuellem Missbrauch über Jahre und Jahrzehnte hinweg nicht verhindert hatten und bis in unsere Zeit hinein vertuschen konnten. Was also kann menschenmöglich getan werden, dass solches wenigstens in Zukunft nicht mehr passiert?

Der Runde Tisch sexueller Missbrauch, der kurz nach Aufdeckung der erwähnten Skandale gebildet worden war, ist nicht sehr überzeugend gestartet. Es stand – wie so oft in diesen Fällen – anstelle gründlicher fachlicher Aufarbeitung das Thema Strafrecht im Vordergrund. So prägte in der von der Justizministerin persönlich geleiteten Arbeitsgruppe 1 die populäre Forderung nach einer allgemeinen Anzeigepflicht beim Verdacht sexuellen Missbrauchs die Diskussion, ungeachtet warnender Hinweise aus der Fachwelt.

Zu einer differenzierenden Sichtweise kam man erst bei den (vorher schon begonnenen) Beratungen zu einem Bundeskinderschutzgesetz. Da der Bundesgesetzgeber aber zu vielen der hier relevanten Einflussfaktoren nur eine sehr begrenzte Regelungskompetenz hat, finden sich im mittlerweile verabschiedeten Bundeskinderschutzgesetz auch nur wenige Bestimmungen, die einen verbindlichen Regelungscharakter haben. Es enthält im Wesentlichen politische Signale und Appelle¹.

Verschiedene Aktionsebenen

Hat sich also wirklich etwas bewegt? Oder versandet die politische Tendenz, massiver und qualifizierter als bislang gegen die besonderen Gefahrenlagen vorzugehen, die nun mal in Einrichtungen gegeben sind bzw. sein können?

Bei der Beantwortung dieser Fragen wird empfohlen, drei verschiedene Aktionsebenen zu unterscheiden:

Ebene 1: Die Ebene des Problembewusstseins allgemein, in der Öffentlichkeit, in den Medien, in der Politik, bei jedem Einzelnen. Hier ist viel passiert, ist die Aufmerksamkeitsschwelle niedriger geworden, kann es sich kein Politiker mehr leisten, die Thematik als randständig abzutun. Das gilt auch für alle Hierarchieebenen der Einrichtungen, für diejenigen, die direkt im Kontakt stehen mit Kindern und Jugendlichen, aber auch der Leitungsebene bzw. bei den

¹ Ausführlicher dazu: Th. Mörsberger, Zur Bedeutung des Bundeskinderschutzgesetzes für die Kinder- und Jugendhilfe, FuR 2012, 431 ff.

Fachverbänden. Aber immer wieder kommt es auch zu Fehlreaktionen, überzogenen Aktivitäten, geraten Unschuldige unter Verdacht, werden Fälle nur „gemeldet“, um sich abzusichern, wird nicht „mit-geteilt“, sondern Verantwortung lediglich abgeschoben.

Ebene 2: Die Ebene der einzelnen Einrichtung, die konkreten Vorkehrungen. Hier geht es um die Auswahl des Personals, um adäquate Ausstattung, kompetente Führung, sensible Begleitung, um Offenheit für Kritik, konzeptionelle Aspekte. Bei Neueinstellungen hat man einen Blick auf die Geeignetheit der Bewerbungen, das Führungszeugnis muss vorgelegt (und immer wieder aktualisiert) werden (auch wenn es hier problematische „Nebeneffekte“ und überzogene Erwartungen gibt, die hier aber nicht weiter vertieft werden können). Der Anstellungsträger hat klar zu stellen, welche Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen für richtig, welche für unangemessen eingeschätzt werden. Dabei kommt es sicher entscheidend darauf an, dass solche Grundsätze gemeinsam entwickelt und getragen werden. Phrasen und Floskeln machen unglaubwürdig, haben keine Tragkraft in der Bewältigung des Alltags.

Als besonders wichtig werden für diese Ebene inzwischen zwei Aspekte hervorgehoben, die auch ausdrücklich im Schlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung angesprochen werden: Die Beschwerdemöglichkeit und die Beteiligung der in der Einrichtung wohnenden Kinder und Jugendlichen. Ausdrücklich werden diese beiden Aspekte hier genannt, also auf der Ebene der einzelnen Einrichtung, denn nur hier können sie überhaupt die Bedeutung bekommen, die ihnen im Schlussbericht eigentlich zgedacht waren (und nur nachrangig auf der Ebene der Aufsicht, siehe Ebene 3).

Ebene 3: Die institutionalisierte Aufsicht. Diesbezüglich hat der Gesetzgeber besonders entschieden gehandelt, hat mit der Regelung des § 45 Abs.3 Nr.3 SGB VIII auf den ersten Blick einen wichtigen Impuls gesetzt in Richtung der Notwendigkeit, Möglichkeiten der Beschwerde durch die Betroffenen und deren Beteiligung insgesamt zu fördern, und zwar durch die Einbeziehung dieser Forderung in das Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis. In der Folge sind mittlerweile zahlreiche Vorschläge entwickelt worden, wie dieser Forderung praktisch entsprochen werden kann bzw. muss. Hier muss aber konstatiert werden: Beschwerdemöglichkeiten und angemessene Beteiligung sind gewiss wichtige Aspekte, aber doch nur wirksam, wenn sie in der Praxis effektiv und insbesondere passend zum Einrichtungsprofil gestaltet werden (also ein Aspekt der Ebene 2), nicht in Form von Deklarationen (viel mehr kann bzw. darf nämlich auf Ebene 3 nicht verlangt und erst recht nicht durchgesetzt werden). Die Förderung von Beteiligung und Beschwerdemöglichkeit ist integraler und differenziert zu handhabender Bestandteil pädagogischen Agierens, muss – je nach Typ der Einrichtung und

sogar je nach Situation der Kinder und Jugendlichen bzw. der spezifischen Symptomatik, die bei ihnen zu berücksichtigen ist - unterschiedlich gestaltet werden. Schematisch vorgegebene Formen der Beteiligung können auch pädagogisch kontraproduktiv weil überfordernd wirken, die Betonung eines Beschwerdewesens kann in therapeutischen Prozessen auch ablenken von der Notwendigkeit, Konfliktsituationen durchzustehen und aufzuarbeiten. Der Aufsichtsbehörde steht es aber gar nicht zu, insoweit fachlich-methodische Vorgaben zu machen, die nicht auf die originäre Funktion der Aufsichtsbehörde bezogen sind und u.U. in die Gestaltungsfreiheit freier Träger eingreifen würde. Dem trägt die Formulierung des § 45 Abs.2 Nr.3 SGB VIII auch Rechnung, indem die Pflicht zur Förderung von Beteiligung und Beschwerdemöglichkeit ausdrücklich bezogen (und damit beschränkt !) ist auf die „Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen“. Es wird also ein Zusammenhang gefordert, der die Anforderungen einengt. Oder man schließt sich der in der allgemeinen Fachdiskussion verbreiteten, aber problematischen Tendenz an, den Begriff Kinderrechte so inflationär zu verwenden, dass er seine rechtliche Kontur verliert und einer weiten, also fast beliebigen Interpretation offen steht.

Selbstverpflichtungserklärungen

Von Selbstverpflichtungen ist heutzutage schnell und oft die Rede, wenn Dinge nicht durch Gesetz klar und eindeutig geregelt sind. Welchen Rechtscharakter haben solche Selbstverpflichtungen aber? Welche Verbindlichkeit? Und letztlich: Welche praktische Wirkung? Die erste Antwort ist für juristische Fragen so typisch wie naheliegend: Es kommt darauf an!

Selbstverpflichtungen, die dann alle EinrichtungsmitarbeiterInnen unterschreiben sollen, nehmen häufig Bezug auf Leitbilder der Organisation bzw. der Einrichtung. Im Zusammenhang mit den Versuchen, Einrichtungen und Behörden mit „Neuer Steuerung“ besser zu organisieren, wurden solche Leitbilder üblich. Man mag es für sinnvoll halten, seine Wunschvorstellungen, wie man sein möchte, in einem solchen Leitbild zu formulieren. Auch liegt es nahe, in Einrichtungen, die einen dezidierten weltanschaulichen Ansatz vertreten, Grundorientierungen durch ein Leitbild erkennbar zu machen (etwa durch eine Bezugnahme auf das „christliche Menschenbild“ – was immer das in positiver Beschreibung, also nicht nur in Abgrenzung zu „unchristlichen Menschenbildern“, sei). Juristisch haben solche Leitbilder so gut wie keine Bedeutung. Der Grund: Niemand ist perfekt. Also kann dies auch kein verbindlicher Maßstab für das Handeln sein, reicht diese Selbstdarstellung nicht einmal, jemand haftbar zu machen.

Es ist eben, ähnlich wie bei den Aktionsebenen, zu unterscheiden, ob hier nur allgemeine Prinzipien aufgegriffen werden, um damit auf der fachpolitischen Ebene Position zu beziehen oder ob es um Signale der einzelnen Einrichtungen geht im Sinne einer Profilierung, vielleicht auch im Zusammenhang eines Marketingkonzepts. Im Folgenden soll es aber nicht

um solche Motive gehen, sondern ob bzw. inwieweit selbst Verpflichtungserklärungen rechtliche Relevanz haben.

Maßgeblich ist dabei die Frage nach den verschiedenen Rechtsbeziehungen, auf die selbst Verpflichtungserklärungen Einfluss haben können. Die im Zusammenhang mit Selbstverpflichtungserklärungen wohl wichtigste (und zugleich problematischste) Rechtsbeziehung dürfte die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein, zwischen Einrichtungsträger und Personal, fixiert im Arbeitsvertrag (der keineswegs beschränkt ist auf dessen schriftliche Fassung). Tangiert sind aber auch die Rechtsbeziehungen zwischen der Einrichtung und dem im Heim Betreuten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter. Da diese Betreuung meist injiziert und nicht zuletzt finanziert wird durch einen Sozialleistungsträger (in der Regel das Jugendamt), können sich selbst Verpflichtungserklärungen auch auswirken auf die Bestimmung der Leistungsinhalte im so genannten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis. Auch hier gilt der Grundsatz, dass keineswegs nur das Vertragsinhalt sein muss, was ausdrücklich schriftlich festgehalten wurde; sehr wohl können auch Vertrauenstatbestände dadurch geschaffen werden, dass man bestimmte Verhaltensweisen oder Leistungselemente angekündigt, sie dann aber auch einhalten muss. Es mag dahingestellt bleiben, ob es sich dabei um so genannte Haupt- oder Nebenpflichten handelt. Jedenfalls ist in unserer Rechtsordnung allgemein anerkannt, dass sich zum Beispiel bestimmte Sorgfaltspflichten keineswegs nur aus den meist schriftlich fixierten Hauptpflichten ergeben, sondern eben im Sinne so genannter Nebenpflichten von Bedeutung sein können. Als besonderes Rechtsverhältnis kommt aber noch die Beziehung zwischen der Einrichtung und der institutionalisierten Aufsicht im Sinne der §§ 45 ff. SGB VIII hinzu.

Dazu nun im Folgenden noch einige Hinweise:

1. Zur Bedeutung von Selbstverpflichtungserklärungen für den Arbeitsvertrag

Selbstverpflichtungserklärungen können bedeutsam sein für die Konkretisierung der sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Pflichten, können – je nach Bestimmtheit der Verpflichtung – Teil des Weisungsrecht des Arbeitgebers sein, können also bei Nichtbeachtung zu Abmahnung oder gar Kündigung führen. Dass diese Bedeutung nicht maßlos ausgedehnt werden kann, dürfte sich von selbst verstehen. Jedenfalls sollten Arbeitgeber wie Arbeitnehmer bei der Formulierung von selbst Verpflichtungserklärungen sehr genau hinschauen, ob damit verbundene besondere Anforderungen tatsächlich ohne weiteres durch den Arbeitsvertrag abgedeckt sind. Besonders problematisch wird es aber, wenn Arbeitgeber hingehen, und sich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich bestätigen lassen, dass nunmehr

bestimmte Vorgaben Teil des Arbeitsvertrages sind. Immerhin dürfte in aller Regel hier wenig Entscheidungsspielraum gegeben sein für abhängig Beschäftigte, so dass sogar im Nachhinein in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren zu prüfen wäre, inwieweit hier eine Art Zwangssituation zu Unterschrift gegeben war. Allerdings dürfte es nicht gerade einen Gütesiegel für eine Einrichtung sein, wenn solche Fragen im Vorhinein nicht im allgemeinen Einvernehmen geklärt werden konnten. Insbesondere würde sich die Frage stellen, ob solche aufgezwungenen Vorgaben die Wirkung zeigen können, die sie zeigen sollen. Misslich ist allerdings, dass die Grenze juristisch jedenfalls nicht so einfach zu bestimmen ist. Es bleibt aber festzuhalten, dass Selbstverpflichtungen eines Trägers, soweit sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt gemacht worden sind, bei Missachtung sehr wohl rechtlich relevante Folgen haben kann.

2. Zur Bedeutung von Selbstverpflichtungserklärungen für die Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen und den gesetzlichen Vertretern

Selbstverpflichtungserklärungen können auch Einfluss auf die Rechtsbeziehungen, die mit der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in eine Einrichtung verbunden sind. Sie sind oftmals nur – wenn überhaupt - in wenigen Sätzen schriftlich fixiert. Das hat damit zu tun, dass man sich vielfach mit der Bezugnahme auf die leistungsrechtlichen Vereinbarungen zwischen den betreuten Kindern bzw. Jugendlichen, vertreten durch die Eltern oder einen Vormund, begnügt. Rechtlich mag dies auch ausreichen, weil man im übrigen (etwa im Hinblick auf die oben schon erwähnten besonderen Sorgfaltspflichten) auf allgemeine Handlungspflichten bzw. fachliche Standards („was man im Allgemeinen von Einrichtungen dieser jeweils betroffenen Art erwarten darf“) zurückgreifen kann. Allerdings stellt sich sehr wohl die Frage, ob es nicht auch aus fachlich-methodischen Gründen zu empfehlen wäre, hier sehr wohl ausdrücklich entsprechende Vereinbarung zu treffen, in die dann auch gewisse selbstverpflichtungserklärungen einbezogen werden können.

3. Zur Bedeutung von Selbstverpflichtungserklärungen für das Rechtsverhältnis zwischen Leistungsgewährender und leistungserbringender Stelle

Der leistungsgewährenden Stelle gegenüber ist zu rechtfertigen, wenn Leistungen, die in Selbstverpflichtungen angekündigt werden, nicht erbracht werden. Da es bei Selbstverpflichtungen aber in der Regel um Aspekte der Sorgfalt geht, weniger um definierbare Leistungsinhalte (sofern es nicht um definierbare Qualitätsmerkmale geht), dürften allenfalls haftungsrechtliche Aspekte relevant werden. In der Praxis werden solche Aspekte selten durch die Betroffenen selbst zur Geltung gebracht, kommen eher ins Spiel, wenn Haftpflichtversicherungen oder Kostenträger von Sozialversicherungen nachfragen, ob hier möglicherweise eine Pflichtwidrigkeit mit Schadensfolge begangen worden ist (Regress). Allerdings mag hier

auch das strafrechtliche Haftungsrisiko anzusprechen sein, auch wenn es rechtlich wie empirisch allenthalben völlig überschätzt wird².

4. Zur Bedeutung von Selbstverpflichtungserklärungen für das Rechtsverhältnis zwischen Einrichtung und Aufsichtsbehörde.

Nicht zuletzt können Selbstverpflichtungen auch eine Rolle spielen, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde (also insb. die institutionalisierte Aufsicht gem. §§ 45 ff. SGB VIII, idR wahrgenommen durch die Landesjugendämter) feststellt, dass die für die Betriebserlaubnis zugrunde gelegten und den Nutzern der Einrichtung so vorgestellten Selbstverpflichtungen nicht eingehalten werden. Sie hat zwar keine Befugnis, allgemeine fachlich-pädagogische Vorgaben zu machen, soweit deren Konzepte sich im Rahmen der verfassungsrechtlich anerkannten Autonomie freier Träger bewegen. Entspricht die Wirklichkeit im Tun einer Einrichtung aber nicht (mehr) dem, was in der Leistungsvereinbarung, im Konzept und durch Selbstverpflichtungen durch die Vertragspartner als gegeben unterstellt werden darf, kann dies ein Anlass zur Intervention sein, entspricht das ihrer „verbraucherschutzähnlichen“ Funktion³.

Und was sind die Konsequenzen?

Gewiss, diese Hinweise sind sehr abstrakt gefasst. Aber sie sollen auch nicht dazu dienen, konkret zu beschreiben, wann welche Art von Selbstverpflichtung bedeutsam oder auch problematisch sein könnte. Sie sind eher gedacht, einer mitunter zu beobachtenden Tendenz entgegen zu wirken, mit wohlklingenden Phrasen für gute Stimmung zu sorgen und damit die realen Möglichkeiten einer Politik der Selbstverpflichtungen zu unterhöhlen. Wer unbedingt leitbildartige, im Indikativ formulierte Selbstverpflichtungen braucht, weil er sie zur internen Reflexion als Anknüpfungspunkt benötigt, mag sie mit viel Erkenntnisgewinn und zur Bewusstseinsförderung entwickeln, mag sich anstrengen beim Formulieren, beim Abschreiben von gelungen erscheinenden Vorbildern. Aber er möge sie dann besser nicht veröffentlichen. Gewiss ist auch, die rechtliche Betrachtungsweise erscheint auf den ersten Blick sehr kompliziert. Aber das sollte nicht daran hindern, durch geeignete und insbesondere durch ihren Realitätsbezug überzeugende Selbstverpflichtungen wenigstens ein Stück weiter zu kommen auf dem Weg, Kinder und Jugendliche in Einrichtungen adäquat zu schützen bzw. dafür zu sorgen, dass Missstände rechtzeitig aufgedeckt und dann behoben werden. Andernfalls kommt es – wie leider so oft – wieder nur zu jenem heillosen Teufelskreislauf, der den Kin-

² Vertiefend zum Haftungsrecht: Th. Mörsberger, Das Strafrecht als ultima ratio des SGB VIII? Zu den andauernden Irritationen um Haftungsrisiken im Kinderschutz, in ZKJ 1/2013 (Folge 1) und ZKJ 2/2013 (Folge 2)

³ Zur verbraucherähnlichen Funktion der Aufsichtsbehörden nach §§ 43 ff. ausführlicher: Th. Mörsberger, Vor §§ 43, Rn. 26, in: Wiesner u.a., SGB VIII, 4.Aufl., München 2011

derschutz seit jeher begleitet und behindert: Empörung, der Ruf nach dem Staatsanwalt, großartige Versprechen der Besserung, Abschieben von Verantwortung, Vertuschen - und damit Vorschub leisten für neue Missstände.

Abschließend sei noch einmal auf den Ausgangspunkt verwiesen: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen passiert am häufigsten im familiären Umfeld, also paradox-makaber ausgerechnet da, wo sie sich geschützt fühlen sollten, wo sich beim Kind die Basis entwickeln sollte für Grundvertrauen in menschliche Beziehung. Begrifflich steht das Heim – so dass Internet-Lexikon Wikipedia – für ein Konzept des „Zuhause“, für Heimat. Und sexueller Missbrauch passiert nun allzu oft ausgerechnet da, wo Rettung von Gefahr und Ersatz von solcher vermissten Geborgenheit vermittelt werden soll, ausgerechnet in Einrichtungen, die sich aus guten Gründen bis heute Heim nennen, Heim als Angebot öffentlicher Erziehung, in der Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung durch dieses unser Gemeinwesen. Wenn das, was zwar auch in allgemeiner Form gesetzlich umrissen ist, nun durch Vorkehrungen in Form von Selbstverpflichtungen konkretisiert wird, ist das gewiss eine gute Sache. Wenn sie angemessen gestaltet werden. Das aber kann oder sollte jedenfalls nicht verallgemeinernd geschehen, sondern unter Beteiligung derer, die in der Einrichtung verantwortliche Funktionen wahrnehmen. Erfahrungsgemäß haben sie dann auch Wirkung, werden nicht irgendwo abgeschrieben und dann irgendwo abgeheftet.

Zum Autor:

Thomas Mörsberger

Lüneburg / Stuttgart, ist Rechtsanwalt, seit 1999 Vorsitzender des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), Heidelberg, Autor u.a. der Kommentierungen zu §§ 43 bis 49 in: Wiesner u.a., SGB VIII, 4.Aufl. (mit online-Aktualisierungen), Beck-Verlag 2011 bzw. beck-online, war lange Jahre Leiter des Landesjugendamts Baden in Karlsruhe und in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des DIJuF Mitglied der Runden Tische Heimerziehung (2009/2010) und sexueller Missbrauch (2010), arbeitet für die Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Baden-Württemberg (Stuttgart)